



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der „Verein für Leibesübungen Berliner Lehrer e. V.“, Kurzfassung: VfL Berliner Lehrer e. V., wurde am 19.3.1950 durch Zusammenschluss der „Turnervereinigung Berliner Lehrer“ [gegründet am 8.5.1862] und des „Vereins für Leibesübungen der Berliner Lehrerschaft“ [gegr. Im Februar 1925] gegründet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nr. 95 VR 1716 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände/BSB's und den Austritt aus Sportfachverbänden/BSB's beschließen.

- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung vielfältiger Sportarten in Abteilungen und Freizeitgruppen.

- 2.2. Der Verein fördert den Kinder- Jugend- und Erwachsenensport in den Bereichen Freizeit- und Wettkampfsport mit den Schwerpunkten Gesundheits- und Seniorensport.

Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb sowie an Wettkämpfen teil.

- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2.6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gliederung**

- 3.1. Für jede im Verein betriebene Sportart können im Bedarfsfall eigene, in der Kassenführung selbstständige / unselbstständige Abteilungen und Freizeit-sportgruppen eingerichtet werden.
- 3.2. Die Errichtung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 3.3. Diese Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für alle Bereiche gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Unabhängig davon ist der Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die in der Kassenführung selbstständigen Abteilungen, dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der durch den letzten Kassenbericht nachgewiesenen Guthaben eingehen. Auch hiervon ist der Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 3.4. Die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen richtet sich nach den Bedürfnissen der betriebenen Sportart. Sie müssen mindestens aus Abteilungsleiter, Stellvertreter und Kassenwart bestehen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters und gelten als Vereinsangehörige ohne Stimmrecht.
- 4.2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung erfolgen.
- 4.3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5. Der Austritt aus dem Verein oder einer Abteilung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand und bei Abteilungen, dem Abteilungsleiter mindestens einen Monat vor Jahresende schriftlich angezeigt werden. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.
- 4.6. Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden:
- a] wegen erheblicher oder vollständiger Verletzung der Satzung oder von Vorstandsbeschlüssen,
  - b] wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
  - c] wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mindestens einem Jahr trotz Mahnung,

d] wegen unehrenhafter Handlungen.  
Eine bestehende Beitragsschuld muss getilgt werden.

- 4.7. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- 4.8. Austritt und Ausschluss heben alle Rechte am Vereinsvermögen auf. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail dem Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühren**

- 5.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März für das laufende Jahr zu entrichten.  
Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Ehegatten, Mitglieder im Ruhestand und Passive kann ein ermäßigter Beitragssatz durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 5.2. Abteilungen mit selbstständiger Kassenführung entrichten pro Mitglied und Jahr einen Beitrag an die Hauptkasse. Er wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 30.9. e. J. an den Verein abzuführen.
- 5.3 Abteilungen mit selbstständiger Kassenführung beschließen über ihre Beiträge in den Abteilungsversammlungen.
- 5.4. Die Höhe der Aufnahmegebühren wird in der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung bestimmt.
- 5.5 Die Abteilungen sind verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden bis zum 15.2. e. J. den Abteilungskassenbericht mit dem Prüfvermerk der Kassenprüfer der Abteilung über das zurückliegende Geschäftsjahr vorzulegen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

### **6.1 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftwart. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand hat Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung. Über die Höhe beschließt die jährliche Mitgliederversammlung.

## 6.2. **Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern zusammen.

Er koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins und regelt übergeordnete Belange des Vereins.

Er kann Beschlüsse fassen.

## 6.3. **Die Abteilungsleitungen**

Die Abteilungsleitungen regeln die Aufgaben innerhalb ihrer Abteilungen. Sie beschließen selbstständig über Belange ihrer Abteilung.

§ 3 Abs.3.3. ist zu beachten.

Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes hat Sitz und Stimme bei allen Abteilungsversammlungen.

## 6.4. **Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beruft jährlich im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung ein. Er ist außerdem berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Diese Versammlung ist innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich bzw. per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied und vom Vorstand eingebracht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 7 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den geraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt, in den ungeraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende und der Schriftwart.

Abweichungen bei der Wahl der Abteilungsleitung sind möglich.

## § 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Die Prüfer dürfen anderen Organen des Vereins nicht angehören.

Sie prüfen die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal jährlich. Von der Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes aus § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere für Maßnahmen der Zusammenarbeit von Schule und Verein, im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a] Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b] Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c] Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d] Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

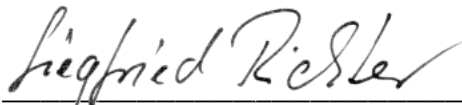
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 11 Inkrafttreten

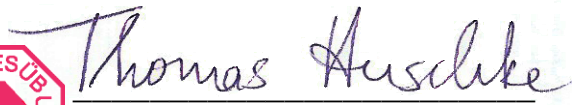
Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2018 beschlossen worden.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Für den Vorstand



Siegfried Richter  
1. Vorsitzender



Thomas Huschke  
2. Vorsitzender